

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

## Der Imker als Lebensmittelunternehmer Teil 1- rechtliche Grundlagen

Veranstaltung des Kreisimkerverbandes Krefeld- Viersen, Albert- Mooren-Halle 29-04-2017





## Allgemeines

- Für den Imker und die Honiggewinnung gelten eine Vielzahl von rechtlichen Vorgaben.
- Ziel aller Vorgaben ist es, dass nur sichere Lebensmittel hergestellt und an den Verbraucher abgegeben werden.
- Die rechtlichen Vorgaben stellen Anforderungen an die Sicherheit von Lebensmitteln, nach dem Grundsatz:
   vom "Acker bis zum Teller"
- In der Verantwortung ist immer der Lebensmittelunternehmer.



### Aufbau des Lebensmittelrechts

- Das Lebensmittel- und Hygienerecht ist mehrstufig aufgebaut.
- Es gelten EU Recht und nationale Normen





Grundlage des europäischen Lebensmittelrechts bildet das "Hygienepaket"

Die Basisverordnung (EG) Nr. 178/2002 enthält in Art. 2 und 3 die Begriffsdefinitionen für "Lebensmittel"

und

"Lebensmittelunternehmer"



#### **Definition:**

"Lebensmittel sind alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind,…, dass sie in verarbeitetem, …, oder unverarbeitetem Zustand vom Menschen aufgenommen werden."

Demnach ist **Honig** ein **Lebensmittel**.



#### Lebensmittelunternehmer:

"Die natürliche oder juristische Person, die dafür verantwortlich ist, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem Ihrer Kontrolle unterstehenden Lebensmittelunternehmen erfüllt werden."

#### Lebensmittelunternehmen:

"...gleichgültig, ob auf Gewinnerzielung ausgerichtet oder nicht; eine mit der Produktion, Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmittel zusammenhängende Tätigkeit,..."

#### Der Imker ist ein Lebensmittelunternehmer.



In der **Verordnung (EG) Nr. 852/2004** wird der Begriff "**Primärerzeugnis**" definiert

(= Erzeugnis aus primärer Produktion)

Darunter fällt auch der Honig als Lebensmittel

### **Zusammenfassung:**

Der Imker bringt Lebensmittel als Primärproduzent in den Verkehr.



# EU- Recht: Vorgaben aus der VO (EG) Nr. 178/2002

• Eigenverantwortung des Imkers, ein sicheres Lebensmittel in den Verkehr zu bringen.

Was ist ein nicht sicheres Lebensmittel?

#### Lebensmittel gelten als nicht sicher wenn sie

- gesundheitsschädlich,

#### oder

- zum Verzehr durch dem Menschen ungeeignet sind.



## VO (EG) Nr. 178/2002

## - sicheres Lebensmittel

### Wann ist Honig gesundheitsschädlich?

### 1. Physikalische Gefahr:

Im Honig befinden sich Fremdkörper (Glassplitter, Metallstückchen, Kunststoffsplitter,...)

#### 2. Chemische Gefahr:

Der Honig enthält giftige Rückstände (Arzneimittel, Ameisensäure, Maschinenöl,...)

### 3. Mikrobiologische Gefahr:

z.B. Botulismus- Erreger



## VO (EG) Nr. 178/2002 - nicht zum Verzehr geeignet

### Wann ist Honig nicht zum Verzehr geeignet?

(Bedingt durch Fremdstoffe, Fäulnis, Verderb, Kontamination.)

#### **z.B.**:

- wenn der Honig g\u00e4rig ist.
- bei Fremdgeruch
- Eintrag von Farbstoffen durch die Bienen



# EU- Recht: Vorgaben aus der VO (EG) Nr. 178/2002

Verpflichtung zur Rückverfolgbarkeit

Falls Honig an andere Lebensmittelunternehmer (Wiederverkäufer) abgegeben wird, sind folgende Daten zu erfassen:

Name, Adresse, abgegebenes Produkt und Menge; Verkaufsdatum/ Lieferdatum



## VO (EG) Nr. 178/2002 - Rückverfolgbarkeit

Zur Erleichterung der Rückverfolgung wird die Bildung von **Chargen** unter der Vergabe von **Losnummern** empfohlen. Dies hilft auch bei der Führung des Honiglagers.

#### **Beispiel: Honigbuch- Tabelle Loskennzeichnug**

Los-Nr.:	Datum Ernte	Sorte, Tracht oder Standort	Gewicht	Datum/ Unterschrift
L-2017-05-01	01.05.2017	Frühtracht	50kg	



## VO (EG) Nr. 178/2002 - Rückverfolgbarkeit

- Im Schadensfall (Rückruf der Ware) kann über die Loskennzeichnung/ Chargenkennzeichnung der Schaden gering gehalten werden.
- Die Kennzeichnung sollte sich auf dem honiggefüllten Hobbock und dem daraus abgefüllten Glas wiederfinden.
- Aufzeichnung sollte min. bis 6 Monate über das gegebene MHD hinaus aufbewahrt werden.



# EU- Recht: Vorgaben aus der VO (EG) Nr. 852/2004

- Die Abgabe kleiner Mengen (Honig von 10 Völkern) von Primärerzeugnissen an den Endverbraucher oder an lokale Einzelhandelsgeschäfte, die die Erzeugnisse direkt an den Endverbraucher abgeben, ist von dieser Verordnung ausgenommen.
- ⇒ Trifft für einen sehr großen Teil der Imker zu.

(d.h. die hygienerechtlichen Vorgaben aus der LMHV sind jedoch vollumfänglich bei der Honiggewinnung und –verarbeitung zu beachten.)



# EU- Recht: Vorgaben aus der VO (EG) Nr. 852/2004

Die Verordnung enthält Vorgaben zur allgemeinen Lebensmittelhygiene.

#### z.B.:

- Bauliche Vorgaben für die Betriebsräume/ die Betriebsstätte
- Vorschriften für **Arbeitsgeräte** und Ausrüstung im Betrieb
- Vorgaben zum hygienischen Umgang mit Lebensmitteln und Lebensmittelabfällen.
- Vorgaben zur **Hygienekleidung**/ persönlicher Hygiene
- Vorgaben für das Verpacken und Umhüllen von Lebensmitteln
- Vorgaben zu Hygieneschulungen
- etc. .....



## Nationales Recht: LFGB

(Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch)

- Schließt gesetzgeberische Lücken zum EU-Recht auf nationaler Ebene.
- Gilt für alle Imker.
- Verpflichtung, ausschließlich sichere Lebensmittel her zu stellen und in den Verkehr zu bringen.
- Schutz vor Täuschung der Verbraucher (z.B. bei der Sortendeklaration).
- Duldung der Überwachung und der Probenahme.



## Nationales Recht: Tier-LMHV

(Tierische-Lebensmittelhygieneverordnung)

§ 21 verpflichtet den Imker zu betriebseigenen Kontrollen und Nachweise über diese zu führen (Dokumentation des Einsatzes von Arzneimitteln und anderen Stoffen).

#### z.B.:

- Es muss sichergestellt werden, dass keine verbotenen Stoffe verabreicht werden.
- Die Wartezeit nach Verabreichung von Stoffen ist einzuhalten.
- Nachweise darüber sind geordnet über 2 Jahre lang aufzubewahren.

Durch diese Vorgaben soll sichergestellt werden, dass nur sichere Lebensmittel in Verkehr gebracht werden.

Das Honiganalyseprotokoll und die Stockkarte geben Aufschluss über den Einsatz von Stoffen.



## Nationales Recht: LMHV

(Lebensmittelhygiene- Verordnung)

- Schließt die gesetzgeberische Lücke auf nationaler Ebene im Bezug auf die einzuhaltenden Hygienevorgaben (vgl. VO (EG) Nr.852/2004)
- Beschrieben werden Maßnahmen zur Vermeidung der "nachteiligen Beeinflussung" von Lebensmitteln (§3)
- §5 i.V.m. Anlage 2 beschreiben detailliert die einzuhaltenden Anforderungen bei der Abgabe kleiner Mengen Honig (Primärerzeugnis)



# Nationales Recht: LMHV - Anlage 2

- Die Anlage enthält die Hygieneanforderungen von der Entnahme der Honigwabe bis zum in Verkehr bringen des fertigen Honigs
- Für Hobbyimker gelten diese Vorgaben auch, wenn in der eigenen Küche geschleudert wird

(Im Rahmen von Schulungen (z.B. des Deutschen Imker Verbandes) wird die Fachkunde zum Thema Honig und Honiggewinnung vermittelt und die einzuhaltenden Hygienevorgaben erläutert.)



## Gebühren für amtliche Kontrollen NRW

- Seit Mai 2016 sind Gebühren für die Durchführung regelmäßiger Überprüfungen von Lebensmittelbetrieben zu erheben.
- Für die Durchführung amtlicher Kontrollen, die vor Ort einen Zeitumfang von bis zu 60 Minuten nicht überschreiten, ist eine Gebühr von pauschal 57 Euro zu erheben.
- Für die Wegstreckenentschädigung ist pauschal eine Gebühr von 20 Euro zu erheben



## Gebühren für amtliche Kontrollen NRW

- Die Häufigkeit der Kontrollen richtet sich nach der Risikobewertung des einzelnen Betriebes und kann zwischen jährlich und alle 3 Jahre liegen.
- Eine Risikobewertung der Betriebe erfolgt nach jeder Plankontrolle.
- Im Rahmen der Risikobewertung werden u.a. die bauliche Beschaffenheit des Betriebes, die Produktionsund Personalhygiene, die geführten Eigenkontrollen (Reinigungslisten, weitere Dokumentation) bewertet.
   Aus der Punktzahl ergibt sich die Kontrollfrequenz.
- Von der Regelung betroffen sind Imker mit 11 oder mehr Völkern.



#### Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

#### **Ansprechpartner:**

Dr. Carina Driehsen

Amt 39

Telefon: 0 21 62 / 39-1313

E-Mail: lebensmittelueberwachung@kreis-viersen.de